

# Die Buchführung in privaten Haushalten

Georg Karg

## 1. Einleitung und Abgrenzung

In den „Betrachtungen zum Stand der hauswirtschaftlichen Forschung im In- und Ausland, besonders in den USA“ stellt Stübler (1964, S. 4) fest: „*Unter hauswirtschaftlicher Forschung verstehen wir ganz allgemein das Erkenntnisstreben im Bereich der Probleme, die sich durch das Leben, Arbeiten und Wirtschaften im privaten Familienhaushalt ergeben*“.

Das Erkenntnisstreben der hauswirtschaftlichen Forschung, die sich mit dem Wirtschaften in privaten Familienhaushalten oder allgemein in privaten Haushalten befaßt, kann im wesentlichen zwei Ziele verfolgen. Im ersten Fall ist die Zielsetzung positiv, im zweiten normativ. Im positiven Fall wird zunächst beobachtet, wie das Wirtschaften abläuft und beschaffen ist (Beschreibung). Weiterhin kann geprüft werden, warum das Wirtschaften in der beobachteten Weise abgelaufen ist (Erklärung) bzw. wie es in der Zukunft ablaufen wird (Vorhersage). Im normativen Fall wird untersucht, wie das Wirtschaften eines privaten Haushalts unter Beachtung seiner Ziele und Mittel ablaufen sollte. Der vorliegende Beitrag begrenzt sich auf die Beschreibung des Wirtschaftens in einem privaten Haushalt (kurz Haushalt) und verfolgt das Ziel, Methoden zu erörtern, die diesem Zwecke dienen. Im wesentlichen handelt es sich um die Methoden der Buchführung, die hier unterteilt werden in die Finanzbuchführung und die Betriebsbuchführung. Die vorliegende Erörterung versucht aber nicht, technische Details dieser Methoden zu beschreiben. Vielmehr sollen die Methoden in folgendem Rahmen betrachtet werden:

Zum einen ist zu bedenken, daß Methoden der Beschreibung oder Messung immer nur ausgewählte Merkmale eines Gegenstands bestimmen. Andere Merkmale bleiben außerhalb der Betrachtung. Aus diesem Grund kann man sagen, daß auch die genannten Methoden der Buchführung von einem Modell des Haushalts ausgehen, in dem die Haushaltsmerkmale enthalten sind, die bestimmt werden sollen. Andere Merkmale des Haushalts werden durch das

jeweilige Modell ausgeschlossen. Um den Bezug der Modelle, die diesen Methoden zugrunde liegen, zum gesamten Haushalt aufzuzeigen, werden sie in ein Gesamtmodell des Haushalts eingeordnet.

Zum anderen erfordert die Buchführung, insbesondere die Betriebsbuchführung, die Erfassung zahlreicher Daten. Es ist deshalb ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, die Erfassung dieser Daten so gut wie möglich zu vereinfachen. Zu diesem Zweck sind die Daten der *Datensammlung Haushalt* des *Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL)* entwickelt worden. Es soll gezeigt werden, wie diese Daten in der Betriebsbuchführung eines Haushalts eingesetzt werden können. Die Arbeit hat folgenden Aufbau:

In Abschnitt 2 wird ein allgemeines Haushaltsmodell entwickelt, das die wesentlichen sozialökonomischen Merkmale eines Haushalts zu einem Zeitpunkt sowie ihre Entwicklung im Zeitablauf erfaßt. In Abschnitt 3 wird gezeigt, welcher Teil des Gesamtmodells im Modell der Finanzbuchführung enthalten ist. Abschnitt 4 erläutert das Modell der Betriebsbuchführung, das einen Teil der Finanzbuchführung erweitert und vertieft. Abschnitt 5 zeigt, wie die KTBL-Datensammlung Haushalt verwendet werden kann, um die Anwendung der Betriebsbuchführung in einem privaten Haushalt zu erleichtern.

## 2. Allgemeines Haushaltsmodell

Haushalte sind *Institutionen, die von Personen gegründet und eventuell wieder aufgelöst werden*. Ziel bzw. Zweck der Institution Haushalt ist die *Befriedigung der Bedürfnisse* seiner Mitglieder. Bedürfnisse stellen einen Mangel dar, der durch Güter beseitigt werden kann. Die Güter, die ein Haushalt zur Befriedigung seiner Bedürfnisse in einem gegebenen Zeitraum benötigt, sind sein Bedarf. Der Bedarf kann gedeckt werden, wenn der Haushalt über die entsprechenden Güter verfügt. Die Haushaltsmitglieder können dann die verfügbaren Güter gebrauchen oder verbrauchen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen bzw. ihre Bedarfe zu decken. Da die verfügbaren Güter eines Haushalts selten nach Art und Menge mit den benötigten Gütern übereinstimmen, sind Haushalte ständig zu wirtschaftlichen Handlungen gezwungen, in denen sie die verfügbaren Güter in die benötigten transformieren. Wir werden deshalb die benötigten und verfügbaren Güter und

die wirtschaftlichen Handlungen zur Überbrückung der Kluft, die zwischen ihnen besteht, näher betrachten. Eine ausführliche Darstellung findet sich bei Karg und Lehmann (1991).

## 2.1 Güter

Unter *benötigten Gütern* werden jene verstanden, die die Personen eines Haushalts zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse brauchen. Hierzu sind einige Erläuterungen erforderlich.

Die Bedürfnisse können beispielsweise nach ihrer Art in *Wohnungs-, Nahrungs-, Bekleidungs- und Erholungsbedürfnis* eingeteilt werden. Bedürfnisse sind *Mangelempfindungen allgemeiner Art*. Wenn beispielsweise jemand ein *Nahrungsbedürfnis* bekundet, dann hat die Person Hunger und/oder Durst. Wenn der Haushalt weiterhin angibt, welche Güter er zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses braucht, sprechen wir von *Nahrungsbedarf*. Unter Nahrungsbedarf werden also jene Güter verstanden, die *unmittelbar zum Verzehr benötigt* werden (z. B. Speisen bestimmter Art und Menge) und somit unmittelbar der Bedarfsdeckung bzw. Bedürfnisbefriedigung dienen.

Bei der Formulierung der Bedarfe können sich Haushaltsmitglieder leiten lassen von ihren Gewohnheiten und Empfindungen und/oder von den Erkenntnissen der Wissenschaft. Wir sprechen dann von *subjektiven* bzw. *objektiven* Bedarfen.

Schließlich ist noch bedeutsam, ob ein Güterbedarf *individuell* oder *kollektiv* ist. Dies hängt davon ab, ob beim Konsum der Güter andere Personen ausgeschlossen bzw. beteiligt werden. Wenn andere Personen ausgeschlossen werden, liegen individuelle Bedarfe vor, z. B. beim Nahrungs- und Bekleidungsbedarf. Wenn andere Personen beteiligt werden können, liegen kollektive Bedarfe vor, z. B. beim Wohnungsbedarf.

Nach der *Verfügbarkeit* unterscheiden wir zwischen *unfreien und freien Gütern*. Unfreie Güter werden auch knappe Güter genannt. Knappe Güter sind nur verfügbar, wenn Verfügungsrechte vorliegen. Verfügungsrechte sind privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur. Privatrechtliche Verfügungsrechte sind Eigentum und/oder Besitz an einem Gut. Öffentlich-rechtliche Verfügungsrechte sind Rechtsansprüche auf Güter, die der Staat der Bevölkerung anbietet. Eigentum ist die rechtliche Verfügungsmacht über ein Gut, Besitz ist die tatsächliche. Die verschiedenen Arten von Verfügungsmacht über ein Gut sollen am Beispiel des Gutes Wohnung erläutert werden.

- Fall 1: Die Wohnung liegt im Eigentum und Besitz des Haushalts: Der Haushalt wohnt in der eigenen Wohnung.
- Fall 2: Die Wohnung liegt im Eigentum des Haushalts, ist jedoch im Besitz eines anderen Haushalts: Der Haushalt ist Eigentümer einer Wohnung, die er vermietet.
- Fall 3: Die Wohnung ist Eigentum eines anderen Haushalts, ist jedoch im Besitz des Haushalts: Der Haushalt mietet eine fremde Wohnung.

Die Verfügungsrechte und -pflichten der Mieter und Vermieter einer Wohnung werden in Mietverträgen festgelegt. Die Verfügungsrechte und -pflichten bei anderen Gütern sind ähnlich gestaltet.

Beim Gut Geld z. B. sind ebenfalls alle drei Fälle möglich. So handelt es sich im Fall 1 um eigenes Geld im Besitz des Haushalts. Im Fall 2 gewährt der Haushalt ein Darlehen, im Fall 3 nimmt er ein Darlehen auf.

Schließlich kann man im Rahmen der verfügbaren Güter die Personen eines Haushalts ebenfalls als Güter betrachten, weil die Verfügung über die Arbeitskraft von Personen nach einem ähnlichen Muster verläuft wie bei Sachen und Geld. So handelt es sich in Fall 1 um die eigene Arbeitskraft, die im eigenen Haushalt arbeitet, in Fall 2 um die eigene Arbeitskraft, die in einem anderen Betrieb (privat oder öffentlich) tätig ist, in Fall 3 um eine fremde Arbeitskraft, die im eigenen Haushalt eingesetzt wird (Haushaltshilfe).

Die weitere Diskussion wird vereinfacht, wenn wir die Güter im Eigentum eines Haushalts als *Vermögen* bezeichnen. Eigenes Vermögen kann er selbst nutzen (Fall 1) oder anderen zur Nutzung überlassen (Fall 2). Fremdes Vermögen kann er nutzen, sofern es ihm von den entsprechenden Eigentümern zur Nutzung überlassen wird (Fall 3). Die Rechte und Pflichten des Nutzers fremden Vermögens in Fall 2 und 3 werden durch entsprechende Arbeits-, Miet- oder Darlehensverträge geregelt.

Öffentlich-rechtlich begründete Verfügungsrechte umfassen Ansprüche auf *Leistungen* des Staates (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen), z. B. ein Anspruch auf Kindergeld, Kindergartenplatz, Schulausbildung sowie private und öffentliche Sicherheit. Sie sind von Staat zu Staat verschieden und sind z. T. Ursache der zwischenstaatlichen Mobilität von privaten Haushalten.

*Freie Güter* sind beispielsweise Luft, Sonne (Licht und Wärme) und Ruhe. Sie können ohne besondere Rechte genutzt werden, da sie in niemandes Eigentum sind.

## 2.2 Handlungen

Die Handlungen eines Haushalts folgen aus der Kluft zwischen den Gütern, die dem Haushalt zur Verfügung stehen, und jenen, die er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benötigt. Diese Kluft kann überwunden werden, wenn der Haushalt versucht, sein Vermögen zur Beschaffung von Geld einzusetzen. Er hat hierzu drei Möglichkeiten. Er kann sein Vermögen anderen zur Nutzung überlassen oder an andere verkaufen oder anderen als Sicherheit für die Aufnahme von Geld anbieten. Im ersten Fall läßt der Haushalt sein Vermögen für sich arbeiten, d. h., er setzt seine Arbeitskraft für andere ein, er vermietet eine Wohnung bzw. verpachtet ein Grundstück an andere oder er leiht Geld aus und bezieht jeweils Einkommen in Form von Lohn, Miete, Pacht oder Zins. Im zweiten Fall verkauft er ein Gut seines *Sachvermögens* (z. B. ein Grundstück, eine gebrauchte Maschine) oder er löst ein Guthaben seines *Finanzvermögens* auf. Im dritten Fall nimmt er einen Kredit auf.

Mit dem beschafften Geld werden dann die Güter besorgt, an denen Bedarf besteht. Sofern Sachgüter nicht die volle *Konsumreife* besitzen, muß diese im Haushalt durch entsprechende Handlungen der Produktion erhöht werden.

### 2.3 Gesamtbetrachtung

Abbildung 1 faßt das *allgemeine Haushaltsmodell* zusammen. In den Spalten sind die verschiedenen Güter, in den Zeilen die Handlungen enthalten. In der Vorzeile bzw. Nachzeile sind die Werte der entsprechenden Güter zu Beginn und am Ende der Beobachtungsperiode aufgeführt. Sie werden pauschal als Anfangs- bzw. Endbestände bezeichnet.

Aus der Sicht eines Haushalts stellen nur die Anfangs- bzw. Endbestände der benötigten und verfügbaren knappen Güter endliche bzw. meßbare Größen dar. Die Anfangs- und Endbestände der verfügbaren freien Güter sind aus der Sicht des Haushalts unendlich und deshalb nicht meßbar. Sie haben nur konzeptionelle Bedeutung.

Die Wirkungen der Handlungen eines Haushalts auf die genannten Güter stehen an den Kreuzungen von Zeilen und Spalten. Sie sind alle prinzipiell meßbar.

Es ist zu beachten, daß die Belegung von Zeilen und Spalten mit Gütern und Handlungen grundsätzlich frei ist. Die vorliegende Belegung ist zweckmäßig für die Beschreibung des Wirtschaftens im Zeitablauf und für die Einordnung der Finanzbuchführung und der Betriebsbuchführung in das Gesamtmodell. Versucht man jedoch das wirtschaftliche Handeln zu gestalten,

z. B. durch Bestimmung einer optimalen Kombination von Art und Umfang wirtschaftlicher Handlungen unter bestimmten Nebenbedingungen bezüglich der verfügbaren Güter und einer Hauptbedingung bezüglich des wirtschaftlichen Zieles des Haushalts, dann ist es zweckmäßig, die Zeilen und Spalten umgekehrt zu belegen (Zeilen: Güter; Spalten: Handlungen).

Es leuchtet ein, daß es eine gewaltige Aufgabe ist, das Wirtschaften eines Haushalts in der genannten Komplexität zu erfassen und zu beobachten. Es sind deshalb Versuche unternommen worden, das Wirtschaften der Haushalte nur teilweise zu beobachten bzw. zu beschreiben. Hierzu dienen beispielsweise die Finanzbuchführung und Betriebsbuchführung.

### 3. Haushaltsmodell der Finanzbuchführung

Im folgenden wird zunächst gezeigt, welchen Teil des Gesamtmodells eines Haushalts die Finanzbuchführung erfaßt, nach welchen Grundsätzen sie abläuft und welche Ergebnisse sie erzielt.

#### 3.1 Abgrenzung

Die Finanzbuchführung betrachtet zu einem Zeitpunkt nur die Bestände folgender Güter in einem Haushalt: privatrechtlich verfügbares eigenes Sachvermögen sowie privatrechtlich verfügbares eigenes und fremdes Finanzvermögen (Schulden). Nicht erfaßt werden also privatrechtlich verfügbares fremdes Sachvermögen sowie eigenes und fremdes Humanvermögen. Nicht berücksichtigt werden ferner die öffentlich-rechtlichen, die frei verfügbaren sowie die benötigten Güter. Die wirtschaftlichen Handlungen eines Haushalts während eines Zeitraums werden erfaßt, sofern sie eine Wirkung auf die Bestände der ausgewählten Vermögenspositionen haben. In Abbildung 1 ist durch Schattierung der Teilbereich eines Haushalts hervorgehoben, der in der Finanzbuchführung abgebildet wird. Dies wird näher erläutert: Wird das eigene Sachvermögen in Geld bewertet, kann zu einem Zeitpunkt  $t$  die *Bilanz des Haushalts* in folgender Weise formuliert werden:

$$(3.1) \quad SV_t + FV_t - FK_t = EK_t \quad \text{bzw.}$$

$$(3.2) \quad SV_t + FV_t = EK_t + FK_t \quad \text{wobei}$$

$SV_t$  = Sachvermögen des Haushalts zum Zeitpunkt  $t$ ,  
 $FV_t$  = Finanzvermögen des Haushalts zum Zeitpunkt  $t$ ,  
 $EK_t$  = Eigenkapital des Haushalts zum Zeitpunkt  $t$ ,  
 $FK_t$  = Fremdkapital des Haushalts zum Zeitpunkt  $t$ .

Der Anfangsbestand einer Periode  $t$  wird mit  $t-1$ , der Endbestand mit  $t$  indiziert. Die linke Seite von (3.2) zeigt, in welche Arten von Vermögen und in welchem Umfang, gemessen in DM, der Haushalt Geld investiert hat. Die rechte Seite zeigt, wo dieses Geld herkommt bzw. in welchem Umfang dieses Geld von Haushaltsfremden (*Fremdkapital*) oder vom Haushalt selbst (*Eigenkapital*) stammt.

In der Realität werden die einzelnen Bilanzpositionen differenzierter behandelt, ausgenommen das Eigenkapital. So ist es zum Beispiel für die weitere Diskussion zweckmäßig, beim Finanzvermögen zwischen Forderungen in Geld und Geld in der Kasse (Zahlungsmittel) zu unterscheiden.

Es ist auch möglich, für Teilbereiche des Haushalts Bilanzen zu bilden, wobei ein Haushalt in *Erwerbsbereich* und *Unterhaltsbereich* unterteilt werden kann. Der Erwerbsbereich stellt den Teil des Haushalts dar, in dem das (Geld-)Einkommen erworben wird, das zum Lebensunterhalt benötigt wird. Im allgemeinen ist zwischen selbständigem und unselbständigem Erwerbsbereich zu unterscheiden. Im ersten Fall betreibt der Haushalt ein eigenes Unternehmen, im zweiten Fall sind Personen des Haushalts in fremden Betrieben (private oder öffentliche) zur Erzielung von Einkommen beschäftigt. Zur Vereinfachung betrachten wir nur den unselbständigen Erwerbsbereich. Der Unterhaltsbereich umfaßt den Teil des Haushalts, in dem die benötigten Güter gekauft, evtl. veredelt und schließlich konsumiert werden.

Vermögen und Kapital eines Haushalts können also entsprechend ihrer Verwendung dem Erwerbs- bzw. Unterhaltsbereich zugeordnet werden. Die Teilbilanzen zeigen dann Art und Wert von Vermögen und Schulden im Erwerbs- und Unterhaltsbereich. Entsprechendes gilt für das resultierende Eigenkapital.

Die Handlungen eines Haushalts während einer Periode können ebenfalls getrennt nach Erwerbs- und Unterhaltsbereich erfaßt werden. Bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit sind z. B. folgende Handlungen während einer Periode denkbar: Absatz der Dienstleistungen, Verleihen von Geld, Abschluß von Versicherungen, Leistung von Übertragungen. Im Unterhaltsbereich sind die Handlungen Beschaffung, Erzeugung,

Lagerhaltung und Verbrauch von Gütern sowie Entsorgung von Gütern, die der Haushalt nicht mehr benötigt, denkbar. Weitere mögliche Handlungen in beiden Bereichen sind die Aufnahme von Geld, der Abschluß von Versicherungen des Vermögens und der Empfang von Übertragungen.

Die Finanzbuchführung bestimmt nun in jeder Periode (z. B. Jahr) die Anfangsbestände an Vermögen und Kapital (Abb. 2). Während der Periode erfaßt sie die Wirkungen der Handlungen auf die einzelnen Bilanzpositionen und am Ende der Periode die Endbestände der verschiedenen Positionen. In Abbildung 2 wird der Haushalt zur Vereinfachung nicht in Erwerbs- und Unterhaltsbereich unterteilt. Bei den genannten Aufzeichnungen sind Grundsätze zu beachten, von denen die wichtigsten nachstehend erläutert werden.

*Abb. 2: Haushaltsmodell der Finanzbuchführung (für eine Periode)*



### 3.2 Grundsätze

Wesentliche Grundsätze der Finanzbuchführung sind nach Leffson (1987) Wahrheit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Klarheit.

*Wahrheit* hat beispielsweise bei einer Bilanz folgende Bedeutung. Die Größen der Bilanz (Vermögen und Kapital) werden nach Art und Wert ausgewiesen. Wahrheit bezieht sich auf Aussagen (z. B. mündlich oder schriftlich). Eine Aussage ist wahr, wenn der Inhalt der Aussage mit der Wirklichkeit übereinstimmt (Popper 1969, S. 219). Wenn also beispielsweise Wahrheit in Bezug auf das Vermögen gefordert wird, dann bedeutet dies, daß das Vermögen in der Bilanz nach Art und Wert der Wirklichkeit entspricht. Andernfalls ist die Bilanz unwahr.

Nun gibt es Vermögensgegenstände (z. B. gebrauchtes Auto), deren Wert geschätzt werden muß, da der wahre Wert unbekannt ist. In solchen Fällen kann eine Bilanz praktisch nie wahr sein, da eine Schätzung in der Regel mit einem Fehler behaftet ist. Der Fehler hängt vom Schätzverfahren ab. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, das Begriffspaar wahr/unwahr durch das Begriffspaar richtig/falsch zu ersetzen. Eine Schätzung ist dann richtig, wenn sie nach einem allgemein akzeptierten Verfahren erfolgt, und falsch, wenn dieses Verfahren nicht oder nicht korrekt verwendet wird.

*Vollständigkeit* der Finanzbuchführung bedeutet, daß alle Gegenstände und Geschäftsvorfälle erfaßt und alle zugänglichen Informationen vollständig ausgewertet werden. Man erkennt leicht, daß die Grundsätze der Vollständigkeit und Richtigkeit dem Grundsatz der Wahrheit untergeordnet sind. Dies bedeutet, daß der Wahrheit am ehesten entsprochen werden kann, wenn die Finanzbuchführung vollständig und richtig ist.

*Klarheit* der Finanzbuchführung bedeutet, daß die Gegenstände und Geschäftsvorfälle der Buchführung eindeutig aufgezeichnet und so geordnet werden, daß die Ergebnisse verständlich und übersichtlich sind.

### 3.3 Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der Finanzbuchführung sind die Endbestände der Vermögens- und Kapitalpositionen sowie die Veränderungen ausgewählter Positionen. Im allgemeinen verlaufen die Aufzeichnungen bei jeder Bilanzposition nach dem Muster:

$$(3.3) \text{ Anfangsbestand} + \text{Zugänge} - \text{Abgänge} = \text{Endbestand.}$$

Der Endbestand stellt einen sogenannten Buchbestand dar. Dieses Verfahren ist angemessen beim Finanzvermögen und Fremdkapital. Beim Sachvermögen, insbesondere beim Sachumlaufvermögen, also den verschiedenen und zahlreichen Verbrauchsgütern in einem Haushalt, empfiehlt sich zur Vereinfachung der Buchführung folgende Änderung: In die Buchführung werden die Anfangsbestände zu Beginn der Periode eingegeben, die Zugänge während einer Periode sowie die Endbestände am Ende der Periode. Anfangs- und Endbestände werden per Inventur erfaßt. Die Abgänge bei einer Bilanzposition werden dann errechnet als

$$(3.4) \text{ Anfangsbestand} + \text{Zugänge} - \text{Endbestand} = \text{Abgänge}.$$

Bei einem längeren Beobachtungszeitraum, z. B. einem Jahr, ist die Durchführung von (3.4) in der Regel weniger aufwendig und näher an der Wirklichkeit (Wahrheit hinsichtlich der Abgänge und des Endbestands) als die Durchführung von (3.3).

In der Finanzbuchführung haben die Zugänge und Abgänge bestimmter Bilanzpositionen eine besondere Bedeutung. Dies sind die *Einzahlungen und Auszahlungen*, die *Einnahmen und Ausgaben*, sowie die *Erträge und Aufwendungen*. Im einzelnen sind die Größen folgendermaßen definiert:

(3.5) *Einzahlungen und Auszahlungen: Zugänge und Abgänge an Zahlungsmitteln,*

(3.6) *Einnahmen und Ausgaben: Zugänge und Abgänge an Nettofinanzvermögen,*

(3.7) *Erträge und Aufwendungen: Zugänge und Abgänge an Eigenkapital,*

wobei gilt

$$(3.8) \text{ Nettofinanzvermögen} = \text{Finanzvermögen} - \text{Fremdkapital} \\ = \text{Eigenkapital} - \text{Sachvermögen} \quad (\text{wegen}$$

(3.2)).

Man überzeugt sich leicht, daß Einnahmen bzw. Ausgaben immer dann entstehen, wenn der Haushalt Güter (Sach- und Dienstleistungen) verkauft bzw. kauft.

Die Größen in (3.5) und (3.6) lassen erkennen, in welcher Weise der Haushalt im Beobachtungszeitraum mit der Umwelt auf der Geldebene (3.5) und auf der Güterebene (3.6) in Beziehung stand. So zeigen die Einzahlungen bzw. Auszahlungen die Zugänge (von außen) und Abgänge (nach außen) von Geld. Ihr Saldo gibt die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln an.

Die Einnahmen und Ausgaben zeigen die Abgänge (nach außen) und Zugänge (von außen) an Sach- und Dienstleistungen. Da es sich hier um entgeltliche Vorgänge handelt, die entweder bar oder auf Ziel abgewickelt werden, spiegeln sie sich im Nettofinanzvermögen. Ihr Saldo gibt die Veränderung dieser Bestandsgröße an.

Die Größen in (3.7) haben in der Finanzbuchführung eine herausragende Bedeutung. Sie lassen erkennen, in welcher Weise sich das wirtschaftliche Handeln des Haushalts während einer Periode auf sein Eigenkapital ausgewirkt hat. Da Eigenkapital der Saldo aus Vermögen (Sach- und Finanzvermögen) und Schulden ist, wird es auch als Nettovermögen bezeichnet. Dies ist der Geldwert des Sach- und Finanzvermögens im Eigentum des Haushalts. Eine Mehrung dieser Größe wird in der Finanzbuchführung als *Erfolg*, eine Minderung als *Mißerfolg* angesehen.

Wegen ihrer Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg eines Haushalts werden deshalb seine Erträge und Aufwendungen in der sog. Einkommensrechnung zusammengeführt (Abb. 3). Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen stellt das Ergebnis des wirtschaftlichen Handelns eines Haushalts in einem Beobachtungszeitraum dar. Ist das Ergebnis positiv (Erträge > Aufwendungen), liegt ein „Gewinn“ an Eigenkapital vor. Ist das Ergebnis negativ (Erträge < Aufwendungen), hat der Haushalt einen „Verlust“ an Eigenkapital erwirtschaftet.

Abb. 3: Finanzbuchführung (Einkommensrechnung)

Einkommensverwendung	Einkommensherkunft
Aufwendungen	Erträge
Ergebnis	

Daten des Eigenkapitalkontos

In der Finanzbuchführung von Haushalten werden der „Gewinn“ bzw. „Verlust“ an Eigenkapital zur Abgrenzung gegenüber der Finanzbuchführung in Unternehmen als Ersparnis bzw. Entsparnis (an Eigenkapital) bezeichnet. Dies wird hier übernommen. Außerdem werden *Erträge als Einkommen* und *Aufwendungen als Konsum* bezeichnet. Da diese Begriffe in der Betriebsbuchführung nicht üblich sind, werden sie hier nicht weiter verwendet.

#### 4. Haushaltsmodell der Betriebsbuchführung

Ausgangspunkt der Betriebsbuchführung sind die Aufwendungen und Erträge der Finanzbuchführung. Ziel der Betriebsbuchführung ist die Feststellung von Kosten und Leistungen des Haushalts. Dies geschieht in folgenden Stufen: In Stufe 1 wird die *Abgrenzungsrechnung* durchgeführt. Sie transformiert die Aufwendungen bzw. Erträge der Finanzbuchführung in die Kosten und Leistungen der Betriebsbuchführung. In Stufe 2 werden die Kosten verursachungsgerecht auf die Leistungen umgelegt. Am Ende dieser Stufe ist bekannt, welche Kosten die einzelnen *Leistungsarten* verursacht haben. In Stufe 3 wird für jede Leistungsart gezeigt, was sie in Geld gebracht und gekostet hat. Durch Vergleich von Leistungen und Kosten kann bei jeder Leistungsart der wirtschaftliche Erfolg des Haushalts festgestellt werden. Die Ausführungen dieses Abschnittes folgen an mehreren Stellen den Arbeiten von Stübler (1970) und Eisele (1980).

#### *4.1 Abgrenzungsrechnung*

Die Transformation von Aufwendungen und Erträgen in Kosten und Leistungen setzt genaue Kenntnisse über die Bedeutung der Kosten und Leistungen voraus. Sie werden zunächst definiert. Dann wird gezeigt, wie die Aufwendungen und Erträge in Kosten und Leistungen transformiert werden können.

##### *4.1.1 Definitionen*

###### *4.1.1.1 Leistungen*

Leistungen sind allgemein die Sach- und Dienstleistungen, die ein Haushalt innerhalb eines bestimmten Zeitraums in der Verfolgung seines Zwecks hervorbringt oder erzeugt. Der Zweck des Haushalts ist nach Erwerbsbereich und Unterhaltsbereich zu trennen. Der Zweck des Haushalts im *Erwerbsbereich* ist der Erwerb von Geld in Form von Einkommen für den Unterhaltsbereich. Der Zweck des Haushalts im *Unterhaltsbereich* ist die Bereitstellung der Güter zur Deckung der Bedarfe der Haushaltsmitglieder.

Man unterscheidet deshalb zwischen Leistungen, die entgeltlich am Markt abgesetzt werden und Leistungen, die unentgeltlich im Haushalt abgegeben werden. Die ersteren sind die Marktleistungen, die letzteren die innerbetrieblichen Leistungen. Beispiele für Marktleistungen des Haushalts sind die Erwerbsarbeit, die Vermietung einer Wohnung, das Verleihen von Geld. In jedem Fall stellt der Haushalt sein Human-, Sach- und Finanzvermögen gegen Entgelt zur Nutzung zur Verfügung. Beispiele für innerbetriebliche Leistungen des Haushalts in einem Beobachtungszeitraum sind die Zubereitung von Mahlzeiten für die Haushaltsmitglieder, die Reinigung der Wohnung, die Reinigung und Pflege der Wäsche, die Erziehung eines Kindes. Auch hier ist das Vermögen des Haushalts an der Erstellung der innerbetrieblichen Leistungen beteiligt.

Die Leistungen eines Haushalts können nun in Mengen- und in Werteinheiten gemessen werden. Die Mengeneinheiten sind eindeutig für außer- und innerbetriebliche Leistungen. Die Werteinheiten sind es nur für die Marktleistungen, weil diese in Geld bewertet und abgegeben werden. Die innerbetrieblichen Leistungen werden ohne Geld abgegeben, und es taucht deshalb die Frage auf, welche Werte für diese Leistungen angesetzt werden sollen. Hier wird das Opportunitätsprinzip in folgendem Sinne verwendet. Dabei wird von innerbetrieblichen Leistungen ausgegangen, die zur Deckung der Bedarfe der Haushaltsmitglieder erforderlich sind. Der Haushalt hat also

nur die Möglichkeit, die Leistung selbst zu erzeugen oder am Markt zu beschaffen. Wenn er die Leistung selbst erzeugt, entgeht ihm der Aufwand, den er bei Beschaffung der Leistung am Markt tätigen muß. Der Wert der innerbetrieblichen Leistungen ergibt sich deshalb aus den Aufwendungen, die dem Haushalt bei Eigenproduktion entgehen. In dieser Weise kann der Wert der innerbetrieblichen Leistungen (z. B. Zubereitung der Mahlzeiten, Reinigung und Pflege der Wohnung, Reinigung und Pflege der Wäsche, Erziehung des Kindes) bewertet werden. Für die weitere Diskussion sind noch folgende Synonyme bedeutsam:

*Marktleistungen = Grundleistungen = pagatorische Leistungen.*

*Innerbetriebliche Leistungen = Zusatzleistungen = kalkulatorische Leistungen.*

Die Adjektive „pagatorisch“ und „kalkulatorisch“ deuten darauf hin, daß die Bewertung der Leistungen aufgrund von Zahlungen (pagatorisch) oder Berechnungen (kalkulatorisch) zustande kommt.

#### *4.1.1.2 Kosten*

Kosten sind allgemein die bei der Produktion der Leistungen gebrauchten und verbrauchten Sach- und Dienstleistungen. Konstitutives Merkmal der Kosten ist, daß sie durch die Leistungen bedingt sind und sich auf die Periode beziehen, in der die Leistungen gemessen werden. Die bei der Produktion benötigten Güter können vom Markt oder vom Haushalt selbst stammen. Insofern bietet es sich an, analog zu den Marktleistungen und den innerbetrieblichen Leistungen von Marktkosten und innerbetrieblichen Kosten zu sprechen.

Unter *Marktkosten* verstehen wir den Ge- und Verbrauch der Güter, die der Haushalt über den Markt entgeltlich bezogen hat. Unter *innerbetrieblichen Kosten* verstehen wir den Gebrauch der Güter, die im Eigentum des Haushalts liegen und unentgeltlich genutzt werden können. Auch hier sind die Synonyme bedeutsam:

*Marktkosten = Grundkosten = pagatorische Kosten.*

*Innerbetriebliche Kosten = Zusatzkosten = kalkulatorische Kosten.*

Die Kosten können in Mengen- und in Werteinheiten gemessen werden. Die Mengeneinheiten sind bei Markt- und innerbetrieblichen Kosten eindeutig. Die Werteinheiten sind es nur bei den Marktkosten. Hier werden die Marktpreise verwendet, evtl. mit zeitlicher Abgrenzung bei Gebrauchsgütern.

Bei den innerbetrieblichen Kosten wird der Wert der genutzten Güter nach dem Opportunitätskostenprinzip in folgendem Sinne bestimmt: Dem Haushalt können z. B. beim Einsatz des eigenen Finanzvermögens Zinserträge, beim Einsatz eigenen Sachvermögens Miet- oder Pächterträge und beim Einsatz eigenen Humanvermögens Lohnerträge entgehen. Die innerbetrieblichen Kosten der Nutzung des eigenen Finanz-, Sach- und Humanvermögens können also anhand der entgangenen Erträge bewertet werden. Diese kalkulatorischen Kosten oder Zusatzkosten gaben in der Wirtschaftslehre des Haushalts immer wieder Anlaß zu Diskussionen. Deshalb wird hier versucht, ihre Bedeutung aufzuhellen. Es gibt Gegner und Befürworter kalkulatorischer Kosten im Unterhaltsbereich eines Haushalts. Die Ausführungen begrenzen sich entsprechend der Zielsetzung des Beitrags auf die Messung kalkulatorischer Kosten.

Gegner heben, insbesondere beim Finanzvermögen, hervor, daß ein Haushalt keine alternativen Einsatzmöglichkeiten hat, wenn es um die Investition von Geld in ein Gut des Unterhaltsvermögens geht, das der Haushalt benötigt (z. B. Möbel). Es ist auch einleuchtend, daß die Alternativen

- *A 1: Kauf des Vermögensgutes und Finanzierung mit eigenem Geld bzw.*
- *A 2: Verzicht auf das Vermögensgut und Investition des Geldes auf der Bank.*

keine vernünftigen Alternativen sind für einen Haushalt, der das Vermögensgut braucht. Die Alternative A 2 ist deshalb nicht möglich, und es ist nicht zulässig, in A 1 die entgangenen Zinserträge von A 2 als kalkulatorische Zinskosten anzusetzen. Da dem Haushalt keine Zinserträge entgehen, sind die kalkulatorischen Zinskosten Null. Befürworter sagen, daß dieser Vergleich falsch ist. Ihr Vergleich lautet:

- *A 3: Kauf des notwendigen Vermögensgutes und Finanzierung mit eigenem Geld,*
- *A 4: Kauf des notwendigen Vermögensgutes und Finanzierung mit fremdem Geld.*

Dies sei an einem Beispiel erörtert. Angenommen, das eigene Geld ist zu einem Zinssatz von 5 % pro Jahr angelegt. Das fremde Geld kann der Haushalt für 4 % pro Jahr in Form eines Familiengründungsdarlehens erhalten. Gegner kalkulatorischer Kosten gehen von der Wahlsituation A 1/A 2 aus und stellen fest, daß die Finanzierung mit Eigenkapital Zinskosten von 0 % pro Jahr und die Finanzierung mit Fremdkapital Zinsen

von 4 % pro Jahr verursacht. Die Finanzierung mit Eigenkapital ist also kostengünstiger als die Finanzierung mit Fremdkapital. Befürworter kalkulatorischer Kosten stellen in diesem Fall fest, daß die Finanzierung mit Eigenkapital Zinskosten von 5 % pro Jahr (im Sinne entgangener Zinserträge) und die Finanzierung mit Fremdkapital Zinskosten von 4 % pro Jahr (im Sinne tatsächlichen Zinsaufwandes) verursacht. Die Finanzierung mit Fremdkapital verursacht also geringere Zinskosten als die Finanzierung mit Eigenkapital.

Ergänzend sei angemerkt, daß sich die gesamten Zinskosten pro Periode jeweils aus dem Zinssatz mal dem in dieser Periode gebundenen Restkapital errechnen. Wenn die Tilgung des fremden Geldes bzw. die Wiederbeschaffung des eigenen Geldes auf einmal nach  $n$  Jahren erfolgt, ergeben sich die Zinskosten pro Periode jeweils aus dem Zinssatz mal dem Gesamtwert des Vermögensgutes. Wenn Tilgung und Wiederbeschaffung in Raten erfolgen, z. B. in konstanten, ergeben sich die durchschnittlichen Zinskosten pro Periode näherungsweise als Zinssatz pro Periode mal halbem Wert des Vermögensgutes.

Dasselbe Argument gilt im übrigen auch für das eigene Humanvermögen, das im Unterhaltsbereich des Haushalts arbeitet. Gegner kalkulatorischer Kosten müßten einer Mutter, die fragt, ob sie bei der Betreuung ihres Kindes kalkulatorische Lohnkosten ansetzen soll, folgendes antworten: „Wenn Sie von kalkulatorischem Lohn im Sinne entgangener Lohnerträge sprechen, dann denken Sie offenbar an die Alternativen

- *A 5: Betreuung des Kindes und Verzicht auf Erwerbsarbeit mit entsprechendem Lohnertrag,*
- *A 6: Vernachlässigung des Kindes und Erwerbsarbeit mit entsprechendem Lohnertrag.“*

Da eine sorgende Mutter diese Alternativen nicht hat, hat sie keine Wahl. Wenn sie keine Wahl hat, kann ihr auch kein Lohnertrag entgehen. Gegner kalkulatorischer Kosten werden der Mutter also empfehlen, keine kalkulatorischen Lohnkosten anzusetzen. Befürworter bezeichnen den Vergleich als unzulässig und irrelevant. Die relevanten Alternativen sind:

- *A 7: Betreuung des Kindes durch die Mutter (und Verzicht auf Erwerbsarbeit),*
- *A 8: Betreuung des Kindes durch eine Tagesmutter (und Erwerbsarbeit).*

Angenommen, die Mutter könnte pro Tag durch Erwerbsarbeit 100 DM verdienen, während die Tagesmutter 50 DM pro Tag kostet. Bei A 7 betragen die



Lohnkosten der Kindbetreuung 100 DM pro Tag, in A 8 dagegen 50 DM pro Tag. Befürworter würden also im vorliegenden Fall feststellen, daß Fremdbetreuung des Kindes kostengünstiger ist als Eigenbetreuung.

Ähnliches gilt auch für das eigene Sachvermögen, z. B. die eigene Wohnung. Auch hier kann man durch Formulierung falscher Alternativen zur Ablehnung kalkulatorischer Mietkosten kommen. Die Alternativen können beispielsweise lauten:

*A 9: Nutzung der eigenen Wohnung und Verzicht auf Vermietung,*

- *A 10: Obdachlosigkeit und Vermietung der eigenen Wohnung.*

Die relevanten Alternativen sind:

- *A 11: Deckung des Wohnungsbedarfs durch die eigene Wohnung (und Verzicht auf Vermietung mit entsprechenden Mieterträgen),*
- *A 12: Deckung des Wohnungsbedarfs durch eine fremde Wohnung (und Vermietung der eigenen).*

Angenommen, die eigene Wohnung kann für 3000 DM pro Monat vermietet werden, evtl. aufgrund gewerblicher Nutzung. Eine fremde Wohnung, die dem Wohnungsbedarf des Haushalts entspricht, kann für 1000 DM pro Monat gemietet werden. Das Wohnen in der eigenen Wohnung verursacht dann wesentlich höhere Mietkosten als das Wohnen in der fremden Wohnung.

Aus diesen Beispielen wird deutlich, unter welchen Bedingungen kalkulatorische Kosten für die Nutzung eigener Vermögensgüter im Unterhaltsbereich des Haushalts anzusetzen sind. Für das betreffende Vermögensgut (Human-, Sach- und Finanzvermögen) müssen Erwerbsmöglichkeiten bestehen, *und* bei Wahrnehmung der Erwerbsmöglichkeiten muß die Möglichkeit gegeben sein, die notwendigen Dienstleistungen des eigenen Vermögens durch fremde Vermögensgüter zu erbringen. Solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, entstehen kalkulatorische Kosten im Sinne entgangener Erträge. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind (einzeln oder gemeinsam), hat der Haushalt keine sinnvollen Alternativen und entsprechend keine Nutzungskosten für die Nutzung eigenen Human-, Sach- und Finanzvermögens. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen für die eigenen Vermögensgüter, die im Haushalt eingesetzt werden, Zusatzkosten in Höhe der entgangenen Erträge, z. B. für Zins, Lohn und Miete, anzusetzen.

#### 4.1.2 Beziehungen zwischen Finanz- und Betriebsbuchführung

Nachdem Erträge und Aufwendungen sowie Leistungen und Kosten definiert sind, kann gezeigt werden, inwiefern Erträge und Leistungen sowie Aufwendungen und Kosten einander entsprechen bzw. voneinander abweichen (Abb. 4).

Vergleicht man die Definitionen, so erkennt man, daß Erträge und Leistungen teilweise übereinstimmen. So gibt es Erträge und Leistungen, die sich entsprechen. Dies sind die *Zweckerträge* und die *Grundleistungen*. Teilweise weichen sie in dem Sinn voneinander ab, daß es Erträge gibt, die keine Leistungen darstellen, und umgekehrt Leistungen, die keine Erträge sind. Bei den ersteren handelt es sich um die neutralen Erträge, bei den letzteren um die Zusatzleistungen.

Neutrale Erträge sind beispielsweise Übertragungen, die der Haushalt empfängt. Sie stellen keine Leistung dar.

Ähnliches gilt für Aufwendungen und Kosten, die sich teilweise entsprechen. Dies sind die *Zweckaufwendungen* und die *Grundkosten*. Diese weichen teilweise in dem Sinn voneinander ab, daß es Aufwendungen gibt, die keine Kosten darstellen, und Kosten, die keine Aufwendungen sind. Bei ersteren handelt es sich um die neutralen Aufwendungen, bei den letzteren um die Zusatzkosten. Neutrale Aufwendungen sind beispielsweise Spenden (= geleistete Übertragungen). Sie können keiner Leistung des Haushalts zugeordnet werden. Aufgrund der genannten Definitionen bestehen also folgende Beziehungen:

(4.1)  $Aufwendungen = neutrale\ Aufwendungen + Zweckaufwendungen,$

(4.2)  $Erträge = neutrale\ Erträge + Zweckerträge,$

(4.3)  $Kosten = Grundkosten + Zusatzkosten,$

(4.4)  $Leistungen = Grundleistungen + Zusatzleistungen.$

Zur Vereinfachung wird angenommen, daß Anderskosten und Andersleistungen nicht auftreten. Dies sind Kosten- und Leistungsarten, die in den Zweckaufwendungen und Zweckerträgen enthalten sind, dort aber anders bewertet werden. Ein Beispiel sind *Abschreibungen*, die in der Finanzbuchführung anders berechnet werden als in der Betriebsbuchführung. Unter dieser Annahme gilt:

(4.5)  $Zweckaufwendungen = Grundkosten,$

(4.6)  $Zweckerträge = Grundleistungen,$

(4.7)  $Kosten = Zweckaufwendungen + Zusatzkosten,$

(4.8)  $Leistungen = Zweckerträge + Zusatzleistungen.$

Kosten und Leistungen gehen also nach (4.7) und (4.8) aus den Zweckaufwendungen und den Zweckerträgen der Finanzbuchführung hervor, indem Zusatzkosten bzw. Zusatzleistungen hinzugezählt werden.

Nachstehend können die Beziehungen zwischen den Ergebnissen der *Finanzbuchführung (FB)* und *Betriebsbuchführung (BB)* aufgezeigt werden:

(4.9)  $\text{Ergebnis der FB} = \text{neutrale Erträge} + \text{Zweckerträge} - (\text{neutrale Aufwendungen} + \text{Zweckaufwendungen}),$

(4.10)  $\text{Ergebnis der BB} = \text{Grundleistungen} + \text{Zusatzleistungen} - (\text{Grundkosten} + \text{Zusatzkosten}),$

(4.11)  $\text{Neutrales Ergebnis} = \text{neutrale Erträge} - \text{neutrale Aufwendungen},$

(4.12)  $\text{Zusätzliches Ergebnis} = \text{Zusatzleistungen} - \text{Zusatzkosten}.$

Daraus folgt:

(4.13)  $\text{Ergebnis der FB} - \text{neutrales Ergebnis} + \text{zusätzliches Ergebnis} = \text{Ergebnis der BB}.$

#### 4.2 Verteilung der Kosten auf die einzelnen Leistungen

Gegeben sind die Kosten und Leistungen eines Haushalts. Sie beziehen sich auf eine Periode, z. B. Monat oder Jahr. Da es sich um die Beschreibung wirtschaftlicher Aktivitäten handelt, liegt die Periode in der Vergangenheit, und wir sprechen von *Ist-Kosten* und *Ist-Leistungen*. Die Kosten sind gegliedert nach *Kostenarten*, die Leistungen nach *Leistungsarten* (Abb. 5). Neben der formalen Gliederung von Kosten und Leistungen in Grund- und Zusatzkosten bzw. -leistungen ist die sachliche Unterteilung bedeutsam. So wird bei den Leistungen zwischen Leistungsarten unterschieden, die am Markt verkauft werden (z. B. Erwerbsarbeit) und Leistungsarten, die für den eigenen Bedarf produziert werden. Letztere können entsprechend den Bedarfsgruppen (z. B. Ernährung) zu *Leistungsgruppen* zusammengefügt werden, wobei in einer Leistungsgruppe (z. B. Ernährung) verschiedene Leistungsarten enthalten sind (z. B. Frühstück, Mittagessen, Abendessen). Die Kosten sind nach den Arten der Güter geordnet, die bei der Erstellung der Leistungen benötigt werden, z. B. Lohnkosten, Mietkosten, Zinskosten, Materialkosten, Energiekosten.

Abb. 5: Betriebsbuchführung (Kostenarten- und Leistungsartenrechnung)

<i>Kosten</i>	<i>Leistungen</i>
Grundkosten	Grundleistungen
Zusatzkosten	Zusatzleistungen
Ergebnis	

Daten der Finanzbuchführung

In der Betriebsbuchführung taucht nun folgendes Problem auf: Es ist bekannt, welche Kostenarten die Leistungsarten insgesamt verursacht haben. Es ist aber zunächst unbekannt, welche Kosten eine bestimmte Leistungsart, die auch Kostenträger genannt wird, hervorgerufen hat. Dieses Problem wird im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung in drei Stufen durch die Kostenartenrechnung, die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung gelöst.

#### 4.2.1 Kostenartenrechnung

Ausgangspunkt der Kostenartenrechnung sind die Kostenarten der Betriebsbuchführung. Ziel der Kostenartenrechnung ist eine erste Aufgliederung der Kosten hinsichtlich ihrer Abhängigkeit von den Leistungen. Dies kann nach der Art und nach dem Umfang der erzeugten Leistungen erfolgen (Abb. 6). Nach der Art wird unterschieden zwischen Kosten, die durch einzelne Leistungen verursacht werden bzw. durch mehrere oder alle. Die ersteren sind *Einzelkosten*, die letzteren sind *Gemeinkosten*. Nach dem Umfang wird unterschieden zwischen Kosten, die unabhängig vom Umfang der erzeugten Leistungen sind bzw. die mit deren Umfang variieren. Die ersteren sind die *fixen Kosten*, die letzteren die *variablen Kosten*. Man überzeugt sich leicht, daß Einzelkosten bzw. Gemeinkosten jeweils fix oder variabel sind. Manche Kostenarten haben fixe und variable Komponenten, z. B. Stromkosten.

Will man beispielsweise die Kosten nach Einzel- und Gemeinkosten gliedern, wird man zunächst prüfen, welche Kostenarten nach sachlichen

Erwägungen einzelnen Leistungsarten (*Kostenträgern*) zugeordnet werden können.

Einzelkosten der Leistungsart Erwerbsarbeit sind beispielsweise die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Einzelkosten der Leistungsart Frühstück sind beispielsweise die Lebensmittelkosten.

Wenn es gelungen ist, jedem Kostenträger die Einzelkosten zuzuteilen, sind die gesamten Kosten aufgeteilt in Einzelkosten und Nicht-Einzelkosten. Letztere sind nicht durch eine einzelne Leistung, sondern gleichzeitig durch mehrere bzw. alle Leistungen verursacht worden. Man nennt sie deshalb *Kostenträger-Gemeinkosten* oder kurz *Gemeinkosten*. Im genannten Beispiel sind Gemeinkosten beispielsweise die Kosten für Strom und Wasser sowie die Abschreibungen von Gebrauchsgütern, die bei der Erstellung verschiedener Leistungen benötigt werden. Diese Kostenarten sind Gemeinkosten, da sie nicht durch eine einzelne Leistungsart, sondern durch mehrere Leistungsarten gemeinsam verursacht worden sind, z. B. im Erwerbsbereich durch die Erwerbstätigkeit, im Unterhaltsbereich durch die Leistungsgruppe Ernährung.

Bei Gemeinkosten ist weiterhin zwischen unechten und echten Gemeinkosten zu unterscheiden. *Unechte Gemeinkosten* sind beispielsweise die Kosten für Strom und Wasser. In der Regel hat ein Haushalt nur einen Stromzähler, der folglich den gesamten Verbrauch der Leistungsarten im Erwerbs- und Unterhaltsbereich an Strom aufzeigt. Diese Gemeinkosten könnten grundsätzlich durch Einbau weiterer Stromzähler (z. B. vor dem Kühlschrank, vor dem Herd, vor der Waschmaschine) zu Einzelkosten gemacht werden. Meist unterbleibt dies, so daß die Stromkosten unechte Gemeinkosten sind. Dasselbe gilt für die Wasserkosten. *Echte Gemeinkosten* sind beispielsweise die Abschreibungen für Geräte und Maschinen, die in der gegebenen Periode zur Produktion verschiedener Leistungsarten bzw. Kostenträger verwendet worden sind (z. B. Auto).

Will man beispielsweise die Kosten in fixe und variable Kosten unterteilen, ist bei jeder Kostenart (Einzel- und Gemeinkosten) zu fragen, ob sie ganz oder teilweise fix bzw. variabel sind. Entsprechend erfolgt die Zuweisung in die Spalten fixe und variable Kosten der Abbildung 6.

Betrachtet man das Ergebnis der Kostenartenrechnung, dann steht fest, daß die Einzelkosten direkt den Kostenträgern (Leistungsarten) zugeordnet werden können. Bei den Gemeinkosten ist eine direkte Zuordnung nicht möglich. Es muß also ein indirekter Weg gewählt werden. Der Weg, der dabei eingeschlagen wird, beruht auf folgender Überlegung: Gemeinkosten entstehen in der Regel an bestimmten Stellen der Wirtschaftseinheit Haushalt oder umgekehrt, Leistungsarten durchlaufen im Zuge ihrer Erstellung mehrere Stellen des Haushalts. Es muß deshalb versucht werden, den Haushalt so in Kostenstellen aufzuteilen, daß die Gemeinkosten möglichst wahrheitsgetreu den Kostenstellen und dann die Gemeinkosten der Kostenstellen möglichst wahrheitsgetreu den Kostenträgern zugeordnet werden können, die die genannten Kosten auf ihrem Weg durch den Haushalt verursacht haben. Wenn dabei alle Gemeinkosten auf die Kostenträger umgelegt werden, sprechen wir von *Vollkostenrechnung*. Wenn nur die variablen Gemeinkosten auf die Kostenträger umgelegt werden, handelt es sich um eine *Teilkostenrechnung*.

#### 4.2.2 Kostenstellenrechnung

Ausgangspunkt der Kostenstellenrechnung sind die Kostenarten der Kostenartenrechnung (Einzel- und Gemeinkosten). Ziel der Kostenstellenrechnung ist es, die Gemeinkosten der *Kostenstellen* zu bestimmen. Zur Erreichung dieses Zieles ist der Haushaltsbetrieb in geeignete Kostenstellen zu zerlegen. Anschließend sind die Gemeinkosten auf die Kostenstellen zu verteilen.

##### 4.2.2.1 Bildung der Kostenstellen

Die Kostenstellen sind Stellen, wo Kosten entstehen. Es erscheint deshalb naheliegend, die Kostenstellen nach *räumlichen Kriterien* zu bilden. In diesem Sinne wird ein Haushalt nach den Räumen aufgeteilt, die ihm zur Verfügung stehen, also Küche, Bad, Garage usw. Bei genauer Betrachtung zeigt sich aber, daß mit solchen Kostenstellen die Gemeinkosten noch nicht verursachungsgerecht auf die Kostenträger verteilt werden können, sofern in einer Kostenstelle verschiedene Leistungsarten, evtl. auch verschiedene Leistungsgruppen erstellt werden. Beispiele sind eine Küche, in der die Leistungsgruppen Ernährung und Erziehung erstellt werden, oder ein Bad mit den Leistungsgruppen Körperpflege und Wäschereinigung (sofern die Waschmaschine dort steht). Aus diesen Gründen ist es zweckmäßig, Kostenstellen nach *funktionalen Kriterien* in folgender Weise zu bilden: Die wesentlichen Kostenstellen sind die verschiedenen Leistungsgruppen, z. B. Ernährung, Reinigung und Pflege der Wäsche, Reinigung der Wohnung und Erziehung. Dies sind die *Hauptkostenstellen*. In ihnen wird der Fertigungsprozeß unmittelbar durchgeführt. Die Fertigung in den Hauptkostenstellen ist in der Regel nur möglich durch Vorleistungen, die in den sogenannten *Hilfskostenstellen* erzeugt wurden.

Um deshalb die einzelnen Kostenstellen zu bilden, werden zunächst in Abhängigkeit von den Leistungsgruppen die Hauptkostenstellen bestimmt. Dann werden in Abhängigkeit von den verschiedenen Vorleistungen, die zur Produktion der einzelnen Kostenträger benötigt werden, die Hilfskostenstellen gebildet. Dies sei kurz erläutert.

Für die Feststellung der Hauptkostenstellen ist nur die Art der erstellten Leistungen notwendig. Der Umfang der einzelnen Leistungen wird für diesen Zweck nicht benötigt. Nachstehend werden beispielhaft einige Hauptkostenstellen genannt:

- 1) Erwerbsbereich,
- 2) Unterhaltsbereich mit

- 2.1) Wohnung,
- 2.2) Ernährung,
- 2.3) Reinigung und Pflege der Wäsche,
- 2.4) Erziehung eines Kindes.

Neben den Hauptkostenstellen sind Hilfskostenstellen zu beachten. Dies sind Kostenstellen, die bei der Produktion der Kostenträger behilflich sind. Es gibt keine Vorschriften, welche Hilfskostenstellen gebildet werden sollen. Es ist aber zu bedenken, daß die Kostenrechnung um so transparenter wird, je mehr Hilfskostenstellen gebildet werden. Beispiele für solche Hilfskostenstellen sind

- 1) Haus, Gebäude,
- 2) Stromanlagen,
- 3) Heizungsanlage,
- 4) Auto,
- 5) Gefrierschrank,
- 6) Kühlschrank,
- 7) Möbel,
- 8) Wasserversorgung,
- 9) Bekleidung.

An den Hilfskostenstellen entstehen Kosten, die auf die Hauptkostenstellen verrechnet werden können. Die einzelnen Schritte dieser Verrechnung werden im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) vollzogen (Abb. 6) und nachstehend erläutert.

#### *4.2.2.2 Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen*

Die Kostenstellenrechnung erfolgt in drei Schritten. Strenggenommen müßte das Vorgehen bei Voll- und Teilkostenrechnung getrennt dargestellt werden. Zur Vereinfachung wird hier nur die Vollkostenrechnung besprochen. Besonderheiten der Teilkostenrechnung werden am Rande erwähnt.

In Schritt 1 (Feld (1) in Abbildung 6) werden die Einzelkosten den entsprechenden Hauptkostenstellen zugeteilt. In Schritt 2 werden die Gemeinkosten auf die Kostenstellen umgelegt. Manche Gemeinkosten werden von nur einer, andere von mehreren oder allen Kostenstellen verursacht. Die ersteren sind die *Stelleneinzelkosten*, die letzteren die *Stellengemeinkosten*. Stellengemeinkosten werden mit Schlüsseln (z. B. Mengen- oder Wertschlüssel) auf die Kostenstellen verteilt. Werden die Kosten der



einzelnen Kostenstellen (Spalten 5 und 6) addiert, resultieren die primären Kosten der einzelnen Stellen. In den Hauptkostenstellen setzen sich diese Kosten zusammen aus den Einzelkosten und den primären Gemeinkosten. In Schritt 3 werden die Kosten der Hilfskostenstellen auf die Hauptkostenstellen verteilt. Grundlage der Verteilung ist die Beteiligung der Leistungen in den Hauptkostenstellen an den Gemeinkosten der jeweiligen Hilfskostenstellen.

Werden die nach diesem Schema verteilten Gemeinkosten jeder Hauptkostenstelle addiert, ergeben sich die sekundären Gemeinkosten einer Hauptkostenstelle. Werden in jeder Hauptkostenstelle die primären und die sekundären Gemeinkosten zusammengezählt, ergeben sich die gesamten Gemeinkosten einer Hauptkostenstelle und schließlich durch Addition der Einzel- und Gemeinkosten in den Hauptkostenstellen die gesamten Kosten.

In der Teilkostenrechnung werden die fixen und die variablen Kosten getrennt verarbeitet. Die variablen Kosten (Einzel- und Gemeinkosten) werden behandelt wie die gesamten Einzel- und Gemeinkosten in der Vollkostenrechnung. Bei den fixen Kosten sind verschiedene Verfahren möglich. Werden die fixen Kosten nicht weiter verteilt, sondern als Block den Kostenträgern gegenübergestellt, handelt es sich um das *einstufige Direct Costing*. Nun ist es jedoch möglich, aufgrund sachlicher Überlegungen fixe Kosten einzelnen Kostenträgern oder Hauptkostenstellen zuzuordnen. So können beispielsweise die fixen Kosten eines Toasters dem Kostenträger Frühstück, die fixen Kosten der Küchentechnik (z. B. Herd, Kühlschrank und Spülmaschine) der Hauptkostenstelle Ernährung zugeordnet werden. Die fixen Kosten für die Wohnung werden dagegen allen Kostenträgern gegenübergestellt. Werden die fixen Kosten in dieser Weise den Kostenträgern zugeordnet, sprechen wir vom *mehrstufigen Direct Costing*.

#### 4.2.3 Kostenträgerrechnung

Ausgangspunkt der Kostenträgerrechnung ist das Ergebnis der Kostenstellenrechnung. Dies sind die Einzel- und Gemeinkosten der Hauptkostenstellen. Ziel der Kostenträgerrechnung ist im wesentlichen die Verteilung der Gemeinkosten der Hauptkostenstellen auf die jeweiligen Kostenträger. Die Kostenträger der Hauptkostenstelle Ernährung sind z. B. die einzelnen Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen, Abendessen in dem Beobachtungszeitraum. Grundlage der Verteilung der Gemeinkosten sind die Einzelkosten der Kostenträger einer Hauptkostenstelle. Werden die Kostenträger an den Gemeinkosten einer Hauptkostenstelle im selben

Verhältnis beteiligt, wie sie an den Einzelkosten beteiligt sind, handelt es sich um die *differenzierende Zuschlagskalkulation*.

Die so ermittelten Kosten sind die *Gesamtkosten eines Kostenträgers* (z. B. Frühstück, Mittagessen oder Abendessen) in einem gegebenem Zeitraum. Diese Rechnung wird auch als *Kostenträgerzeitrechnung* bezeichnet. Werden diese Kosten durch die Anzahl produzierter Einheiten dividiert, resultieren die Durchschnittskosten des betreffenden Kostenträgers. Dies ist die *Kostenträgerstückrechnung*.

Entsprechendes gilt für die Teilkostenrechnung. Es ist aber zu beachten, daß im Gegensatz zur Vollkostenrechnung nur die variablen Einzel- und Gemeinkosten auf die Kostenträger verteilt werden.

#### 4.3 Ergebnisse der Kosten-Leistungs-Rechnung

Die in 4.2 ermittelten Kosten können nun zur Bestimmung des wirtschaftlichen Erfolges bei der Erstellung der Leistungen (einzeln und insgesamt) verwendet werden. Dies kann in einer Zeit- und einer Stückrechnung erfolgen, wobei jeweils im Rahmen der Voll- und der Teilkostenrechnung gearbeitet wird. Zur Vereinfachung wird hier nur die Zeitrechnung betrachtet.

So kann beispielsweise für die Leistungen des Unterhaltsbereichs (einzeln oder insgesamt) durch Gegenüberstellung entsprechender Kosten und Leistungen das „Ergebnis“ bestimmt werden. Ein Ergebnis der Betriebsbuchführung ist wegen kalkulatorischer Komponenten jedoch anders zu deuten als das Ergebnis in der Finanzbuchführung. Angenommen, der Saldo aus Leistungen und Kosten in der Bedarfsgruppe Ernährung ist positiv. Dann heißt das nicht, daß das Eigenkapital des Haushalts um diesen Saldo zugenommen hat. Es sagt lediglich, daß die eigene Erzeugung der Leistung Ernährung *im Vergleich* zur Beschaffung der fertigen Nahrung am Markt und zur Beschäftigung des eigenen Vermögens (z. B. Arbeitsvermögen) am Markt vorteilhafter ist.

Bei der Teilkostenrechnung ist eine differenziertere Betrachtung der Kosten der Erzeugung der einzelnen Leistungen möglich. Beim einstufigen Direct Costing werden zunächst die *Deckungsbeiträge* der einzelnen Leistungsarten berechnet, indem von ihren Leistungen die variablen Kosten abgezogen werden. Diese Deckungsbeiträge werden zusammengefaßt und den fixen Kosten des Haushalts gegenübergestellt. Man kann dann sehen, welchen Anteil die Leistungen (einzeln und insgesamt) an der Deckung der fixen Kosten des Haushalts haben. Beim mehrstufigen Direct Costing werden die

Deckungsbeiträge der Leistungsarten mehrstufig berechnet. Auf der ersten Stufe werden für jede Leistungsart die o. g. Deckungsbeiträge bestimmt. Sie werden hier als *Deckungsbeiträge I* bezeichnet. Werden von diesen Deckungsbeiträgen I die direkt zurechenbaren Fixkosten der jeweiligen Kostenträger abgezogen, resultieren die *Deckungsbeiträge II*. Wenn diese Deckungsbeiträge zu Bereichen (z. B. Hauptkostenstellen) zusammengefaßt und davon die bereichsspezifischen Fixkosten abgezogen werden, resultieren die *Deckungsbeiträge III*. Werden von den Deckungsbeiträgen III die fixen Kosten abgezogen, die vom Haushalt insgesamt verursacht worden sind, resultiert das *Haushaltsergebnis der Betriebsbuchführung* (= Leistungen – Kosten).

Die Teilkostenrechnung hat den Vorteil, daß sie durch das stufenweise Berechnen von Erfolgsgrößen Quellen der Wirtschaftlich- bzw. Unwirtschaftlichkeit in einem Haushalt differenzierter bestimmen kann als die Vollkostenrechnung.

## 5. Modell der KTBL-Datensammlung „Haushalt“

Die *KTBL-Datensammlung Haushalt* umfaßt eine Methode und Daten zur Vereinfachung der Buchführung (Finanz- und Betriebsbuchführung) in privaten Haushalten. Während die methodischen Hilfsmittel in beiden Arten der Buchführung eingesetzt werden können, beziehen sich die Daten nur auf die Betriebsbuchführung, insbesondere die Kosten der innerbetrieblichen Leistungen privater Haushalte. Die innerbetrieblichen Leistungen sind jene Sach- und Dienstleistungen, die die Haushaltsmitglieder zur Deckung ihrer Bedarfe benötigen. Die Grundidee der KTBL-Datensammlung ist dabei folgende:

Für jede Bedarfsgruppe werden Leistungen definiert, die vorgegebene Bedarfe decken. Die KTBL-Datensammlung geht von kollektiven und individuellen Bedarfs- bzw. Leistungsgruppen aus, die in Abbildung 7 (rechte Hälfte) aufgelistet sind. Kollektive Bedarfs- bzw. Leistungsgruppen sind beispielsweise die Beheizung der Räume und die Warmwasserbereitung. Individuelle Bedarfs- bzw. Leistungsgruppen sind beispielsweise Ernährung, Bekleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Schlafen, Bildung und Freizeitgestaltung.

Innerhalb einer Bedarfsgruppe wird zwischen verschiedenen Bedarfsniveaus unterschieden. In früheren Auflagen der KTBL-

Datensammlung wurden diese Niveaus als Anspruchsstufen bezeichnet, z. B. Anspruchsstufe 1: niedriger Bedarf, Anspruchsstufe 2: mittlerer Bedarf, Anspruchsstufe 3: gehobener Bedarf. In der jüngsten Auflage der KTBL-Datensammlung werden die verschiedenen Niveaus über Verhaltensalternativen definiert.

Außerdem werden für jede Bedarfsgruppe und Verhaltensalternative unterschiedliche Verfahren der Erstellung der betreffenden Leistungen betrachtet. So werden beispielsweise in der Bedarfsgruppe Ernährung entsprechend dem Fertigungsgrad der verwendeten Lebensmittel unterschiedliche Verfahren der Zubereitung der Speisen berücksichtigt.

Ausgehend von bedarfsdeckenden Leistungen wird dann bestimmt, welche Kosten diese Leistungen verursachen. Die Datensammlung bietet Daten zu diesen Kosten (Abb. 7, linke Hälfte). Bei den Kosten wird zwischen fixen und variablen unterschieden. In beiden Fällen werden die Grundkosten vollständig berücksichtigt. Sie werden in der Datensammlung als aufwandsgleiche Kosten bezeichnet.

Die haushaltsspezifischen Zusatzkosten (Nutzungskosten), z. B. durch Einsatz eigenen Human-, Sach- und Finanzvermögens, werden in folgender Weise veranschlagt: Bei der eigenen Arbeitskraft werden sie im Sinne der verbrauchten Menge an Arbeitszeit angesetzt. Es handelt sich aber nicht um die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit, sondern um die Arbeitszeit, die unter normalen Bedingungen benötigt wird. Man spricht deshalb vom Bedarf an Arbeitszeit. Daten dieser Art wurden in den Anfängen der Datensammlung von der früheren Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft (Hohenheim) bestimmt.

Beim eigenen Sachvermögen (z. B. Wohnung) und Finanzvermögen werden kalkulatorische Kosten vernachlässigt. Beim Sachvermögen ist dies zutreffend, da landwirtschaftliche Haushalte, für die die Datensammlung ursprünglich entwickelt wurde, die in Abschnitt 4.1.1.2 genannten Alternativen A 11/A 12 im allgemeinen nicht haben. Beim eigenen Finanzvermögen wird auf den Ansatz kalkulatorischer Zinskosten verzichtet, „da im Haushalt normalerweise nicht zwischen den Alternativen *Gebrauchsgüterausstattung* oder *Anlage des Eigenkapitals mit Verzinsung* gewählt werden kann“ (KTBL 1991, S. 7). Wie oben gezeigt, sind dies nicht die relevanten Alternativen. Die relevanten Alternativen sind die Finanzierung der notwendigen Gebrauchsgüterausstattung mit Eigen- oder Fremdkapital. Wenn der Haushalt die Verwendung des eigenen Geldes in diesem Rahmen sieht, wird er erkennen, unter welchen Bedingungen die Finanzierung mit Eigenkapital günstiger oder ungünstiger ist als eine Fremdfinanzierung.

Die Daten der KTBL-Datensammlung sind nun in verschiedener Weise aufbereitet. Im Bereich der fixen Kosten werden für die verschiedenen Maschinen und Geräte Anschaffungspreise sowie Lebensdauer und Kosten für Instandhaltung angegeben. Der Nutzer der Datensammlung kann dann für die in seinem Haushalt vorhandenen Maschinen und Geräte spezifische Kosten berechnen. Bei den variablen Kosten (aufwandsgleich) werden die Kosten als fertige Daten angeboten, die über ein Mengengerüst und Preisdaten ermittelt worden sind. Beim Mengengerüst handelt es sich überwiegend um übliche eingesetzte Mengen variabler Güter zur Erstellung der bedarfsdeckenden Leistungen.

In der *Bedarfsgruppe Ernährung wird anders verfahren* (Karg, Lehmann 1991, S. 29 ff.). Hier ist es möglich, ausgehend von den Bedarfen einzelner Personen eine *subjektive* und eine *objektive Komponente* zu definieren. In einem subjektiven Sinn handelt es sich bei den Bedarfen z. B. um Art und Häufigkeit von Speisegruppen, die die einzelnen Personen des Haushalts zu den Mahlzeiten in einem gegebenen Zeitraum vorzugsweise verzehren. In einem objektiven Sinne handelt es sich um die Nährstoffe, die von den einzelnen Personen eines Haushalts pro Zeiteinheit benötigt werden. Unter diesen Umständen gibt es Güterkombinationen, die bedarfsdeckend sind bzw. den Bedarf nicht decken. Unter den bedarfsdeckenden gibt es solche, die gemessen an den Kosten ungünstig bzw. günstig sind. Welche Kombination sollte gewählt werden? In der KTBL-Datensammlung werden in der Bedarfsgruppe Ernährung effiziente Kombinationen verwendet. Das sind solche, die die Bedarfe *kostenminimal* decken.

Mit den KTBL-Daten können also unter der Annahme normaler Bedingungen die Einflüsse unterschiedlicher Verhaltensalternativen und Verfahren auf die Kosten und den Arbeitszeitbedarf eines Haushalts „durchleuchtet werden“ (KTBL 1991, S. 4).

## 6. Schlußfolgerungen

Ausgangspunkt dieses Beitrags war das Erkenntnisstreben der hauswirtschaftlichen Forschung, das unter anderem in der Beobachtung des Wirtschaftens privater Haushalte besteht. Die vorgestellten Instrumente, die Finanzbuchführung und die Betriebsbuchführung, erfassen nur einen Ausschnitt dessen. Bei der *Finanzbuchhaltung* enthält dieser Ausschnitt das Vermögen (Finanzvermögen und Sachvermögen) und Kapital (Eigenkapital

und Fremdkapital) des Haushalts und die Wirkungen des Wirtschaftens auf diese Positionen. Wesentliche Wirkungen sind die Aufwendungen und Erträge. Die *Betriebsbuchführung* erfaßt die Kosten und Leistungen der wirtschaftlichen Handlungen.

Stübler (1970) stellte fest, daß eine verantwortliche Führung von Haushalten ohne Verständnis und Kenntnis dieser Größen nicht möglich ist. Daran hat sich in den vergangenen 25 Jahren nichts geändert. Die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Buchführung in privaten Haushalten stellen sich aber heute in einem veränderten Licht dar.

Angesichts ökonomischer und ökologischer Probleme ist heute eine Buchführung notwendig, die das Wirtschaften privater Haushalte tiefer und breiter abbildet als bisher. Eine Vertiefung ist z. B. erforderlich bei den Kosten des Lebensunterhalts. Hier werden u. a. für die Sozialhilfe und das Sorgerecht Daten der Kosten des Lebensunterhalts benötigt, die sich auf Personen unterschiedlichen Alters, Geschlechts und Gesundheitszustandes beziehen. Dies bedeutet, daß die Kosten des Lebensunterhalts nicht nur auf die Leistungen insgesamt, sondern auf die Leistungsempfänger umgerechnet werden. Eine Erweiterung ist z. B. erforderlich hinsichtlich der freien Güter. Haushalte sind in erheblichem Umfang Verursacher und Betroffene von Umweltschäden. Aufgrund dieses Zusammenhangs erscheint es notwendig, die Buchführung in privaten Haushalten um die Wirkungen ihres Wirtschaftens auf die freien Güter zu erweitern.

Die Möglichkeiten der Buchführung sind durch die EDV erheblich verbessert und erleichtert worden. So ist es denkbar, daß die genannten Methoden der Buchführung in einem Informationssystem Haushalt integriert werden. Damit könnten die Kosten der Buchführung gesenkt und ihre Leistungen erhöht werden. Es steht zu hoffen, daß dieser Effekt der Anwendung der Buchführung in der hauswirtschaftlichen Forschung und Praxis zugute kommt.

### Anmerkung

Herr Dipl. oec.troph. Kurt Gedrich hat mich bei meinem Versuch, die wesentlichen Merkmale der Buchführung richtig und klar zu beschreiben, mit vielen kritischen Fragen und hilfreichen Anregungen unterstützt. Ich bin bei ihm in großer Dankesschuld, die ich auf diesem Wege abtrage. Eventuell verbleibende Fehler und Unklarheiten gehen auf mein Konto.

## Literatur

- Eisele, W. (1980): Technik des betrieblichen Rechnungswesens. München
- Karg, G.; Lehmann, M. (1991): Haushaltsmodell der KTBL-Datensammlung „Haushalt“. In: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (Hrsg.): Nutzungsmöglichkeiten der KTBL-Datensammlung Haushalt. Münster-Hiltrup, KTBL-Schrift 348, S. 11–39
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) (1991): Datensammlung für die Kalkulation der Kosten und des Arbeitszeitbedarfs im Haushalt. Münster-Hiltrup
- Leffson, U. (1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Düsseldorf
- Popper, K. R. (1969): Logik der Forschung. Tübingen
- Stübler, E. (1964): Betrachtungen zum Stand der hauswirtschaftlichen Forschung im In- und Ausland, besonders in den USA. In: Hauswirtsch. Wiss. 12 (1964), S. 4–8
- Stübler, E. (1970): Probleme der Wirtschaftlichkeitsberechnung im hauswirtschaftlichen Großbetrieb. In: Hauswirtsch. Wiss. 18 (1970), S. 5–11
- (aus: Oltersdorf, U., Preuß, T.: Haushalte an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend: Aspekte haushaltswissenschaftlicher Forschung - gestern, heute, morgen. Campus Verl. Frankfurt/M., 1996, 435 S. (Oltersdorf 157) (BFE-Nr. W 1189)